

Comite-Bericht

über die

Bitte der Gemeinde Sulz um Rückersatz von Cur- und Verpflegskosten für Alois Alig aus
Obersaxen, Kantons Graubünden, per 83 fl. 22 kr. ö. W. aus dem
Vorarlberger Landesfond.

Auf Grund der im Vertrage vom 22. März 1865 Nr. 976 enthaltenen attermäßigen Darstellung des Sachverhaltes hat der Landes-Ausschuß mit Dekret vom selben Tage die diesfällige Bitte der Gemeinde Sulz unter Anführung der diesfalls maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen mit ihrem Begehren abgewiesen.

Der Landes-Ausschuß war damit nach der Meinung des Comites ganz im Rechte, da Alois Alig in keiner öffentlichen Kranken-Anstalt behandelt wurde.

Es könnte sich hier nur darum handeln, der Gemeinde Sulz, welche ohne ihr Verschulden durch den zwischen Oestreich und Graubünden geschlossenen Vertrag in ihrem Rechte auf Ersatzanspruch gegen die Heimaths-Gemeinde Obersaxen in Graubünden offenbar gekränkt wird, aus Billigkeits-Rücksichten im Gnadenwege aus dem Landesfond eine Entschädigung zukommen lassen.

Allein die Gemeinde Sulz hat in ihrer gegenständlichen Bitte an den Landtag nicht den Weg der Gnade betreten, sondern das Gesuch schließt mit den Worten:

„Wolle nun der hohe Landtag dafür Sorge tragen, daß der Gemeinde Sulz Gerechtigkeit
„widerfahre.“

Deshalb erhebt das Comite folgenden Antrag;

„Der hohe Landtag wolle die Gemeinde Sulz mit ihrem gegenständlichen Gesuche lediglich
„auf den Bescheid des Landes-Ausschusses vom 1. April 1865 Nr. 376 verweisen.“

Bregenz, den 2. Dezember 1865.

Wilh. Rhomberg m. p. Obmann.

Alois Niedl m. p. Berichterstatter.